

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/001/18

öffentlich

### Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertageseinrichtungen des Landkreises Harz für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 14.02.2018

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

15.03.2018	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
20.03.2018	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
04.04.2018	Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg	Vorberatung
11.04.2018	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
03.05.2018	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat stellt gemäß § 10 Abs. 1 KiFöG LSA das Benehmen zur Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung des Landkreises Harz (Beschluss KT II /393/2017 1. Änderung vom 19.10.2017) für den Zeitraum bis 2030 her; insbesondere:

1. Ausgangspunkt sind die aktuell vorliegenden Betriebserlaubnisse der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Welterbestadt Quedlinburg. (Klärung von Differenzen in der Fortschreibung: Hort Kleers, Kita Süderstadt, Kita Montessori, Neustädter Hort und Kita Eigensinn)
2. Perspektivische Schließung der Kindertagesstätte Quarmbeck mit Alternativlösung.
3. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung (§ 8 KiFöG LSA = Inklusion) in den eigenen Einrichtungen im Rahmen der organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Nicolai, Susan	gez. Nicolai
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. Krömer
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 27/02/18
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 28.02.18

### **Sachverhalt Bedarfs- und Entwicklungsplan:**

Gemäß § 45 KVG LSA ist der Stadtrat in dieser Angelegenheit als Gemeinde und Träger gleichzeitig für die Herstellung des Benehmens zum Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Harz heranzuziehen. Der Entwurf der Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung bis zum Jahr 2030 liegt in der Verantwortung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und wurde den Gemeinden zur Benehmensherstellung übersandt. Die gesetzliche Grundlage bilden § 79 ff. SGB VIII in Verbindung mit §§ 5, 8, 10, 14 KiFöG.

Für die letzte Fassung wurde per Stadtratsbeschluss am 11.07.2013 das Benehmen hergestellt. Der Beschluss zur aktuellen Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde vom Kreistag bereits am 19.10.2017 gefasst. Die Beteiligung des Stadtelterrates „Kindertageseinrichtungen“ ist am 28.11.2017 erfolgt und der Beschluss ohne abweichende Feststellungen befürwortet.

Der zu erwartende demografische Wandel hat auch in der WES QLB mittel- und langfristig Einfluss auf die Kinderzahlen und somit auch auf die Bedarfe und die Auslastungsquote in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Quedlinburg. Mittelfristig ist der Bestand der derzeitigen Einrichtungen der WES QLB bis 2020 gesichert.

In diesem Sinne ist das Benehmen der WES QLB als Gemeinde noch nicht abschließend hergestellt und soll durch einen Beschluss des Stadtrates Quedlinburg geschaffen werden.

#### *Begründung zu 1:*

Die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist in einigen zahlenmäßigen Eckpunkten zu den Einrichtungen der WES QLB nicht korrekt, so dass in der vorzunehmenden Stellungnahme an den Landkreis ein Hinweis auf die Korrektur erfolgen sollte. Vorrangig betrifft es die Angaben zu den Kapazitäten, die nicht in allen Einrichtungen dem aktuellen Stand der Betriebserlaubnis entsprechen.

#### *Begründung zu 2:*

Die Handlungsempfehlung des Landkreises Harz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ab 2020 die Schließung der Einrichtung im Ortsteil Quarmbeck als notwendig und unvermeidbar. Gegen die Vorgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat die WES QLB als Träger keine Bedenken und akzeptiert die Handlungsempfehlung. Die Umsetzung wird rechtzeitig veranlasst werden. Es sollten Alternativmöglichkeiten für die betroffenen Eltern rechtzeitig bekannt gemacht werden (z.B. Rückzug Kita Süderstadt incl. der Einrichtung Quarmbeck in einem Zug).

#### *Begründung zu 3:*

Eine Zielsetzung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die Einführung einer flächendeckenden Umsetzung der Inklusion in allen Einrichtungen des Landkreises Harz. Für die Einrichtungen der WES QLB bedeutet das bauliche und personelle Strukturen zu prüfen und demzufolge Veränderungen in den betroffenen Einrichtungen vorzunehmen. Demzufolge würde auch der Haushalt der WES QLB davon berührt, wobei die Kosten diesbezüglich noch nicht beziffert werden könnten. Es ist eine Entscheidung erforderlich, dass die Welterbestadt Quedlinburg nur im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten (organisatorisch, personell und finanziell) in vereinzelt Einrichtungen Inklusion umsetzen kann. Das Angebot von barrierefreien Einrichtungen bleibt auch zukünftig begrenzt und kann aufgrund der bestehenden Strukturen nicht erhöht werden. Bei aktuell anstehenden Sanierungen sollte die durch die Bedarfs- und Entwicklungsplanung geforderte Inklusionsumsetzung jedoch bedacht werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)  EUR	Jährliche Folgekosten/ Fogelasten  <input type="checkbox"/> keine  EUR	Gesamtfinanzierung  Eigenanteil  EUR	Gesamtfinanzierung  Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)  EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
			Jahr EUR
			Jahr EUR
			Jahr EUR

**Anlagen:**

1. BuE Fortschreibung Planentwurf Stadt Quedlinburg vom 04.09.2017
2. Protokoll Stadtelternrat vom 28.11.2017